Tipps zur Erstellung eines Ethik-Antrags (Philosophische Fakultät, Universität Zürich)

Wir haben diese «Do's & Don'ts» Liste aufgrund häufiger Fragen zu Ethikanträgen erstellt.
Bitte beachten Sie auch die anderen Dokumente auf https://www.phil.uzh.ch/de/forschung/ethik.html
z.B. die Wegleitung zur Antragstellung.

Einige wichtige Ethik-Ressourcen in der Schweiz

- *Swissethics*: https://swissethics.ch/
- Richtlinien für Psychologen/Psychologinnen: https://www.swisspsychologicalsociety.ch/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Ethic_Guidelines/DE/d3-ethische_richlinien18.dt_.pdf

Allgemeine Hinweise zum Antrag

(siehe auch Wegleitungs-Dokument:
https://www.phil.uzh.ch/dam/jcr:9b6365ab-4c70-4c0c-90f3-004e1b33e338/PhF_Ethikkommission_Wegleitung.pdf)

- **Mit dem Antrag immer die Checkliste einreichen**, und natürlich alle **Fragebögen** und **Studienmaterialien**.
- Bei der Prüfung des Antrages geht es ausschließlich darum, ob dieser **ethischen Mindestanforderungen** genügt.
    - Dem Antrag also **keine detaillierte wissenschaftliche Projektbeschreibung / Literaturüberblick** oder SNF Forschungspläne beifügen.
    - Der Antrag soll sich auf die **Dokumentation des Umgangs mit den Probanden** beschränken.
- Bei demographischen Fragen das Gebot der **Datensparsamkeit** berücksichtigen: Informationen, die zur Auswertung von Studien nicht zwingend erforderlich sind, sollten nicht abgefragt werden, um versehentliche Identifizierung z.B. durch Variablenkombinationen zu vermeiden.
    - Wenn notwendig, sollten **demographische Daten möglichst grobkörnig abgefragt** werden. Z. B.: Falls es aus wissenschaftlichen Gründen nicht dringend notwendig ist, das exakte Alter (oder Einkommen etc.) zu erfahren, dann lieber Altersspannen abfragen.
- Wenn **Forschungs-IDs** / Pseudonymisierungscodes kreiert werden, KEINE persönlichen Informationen (wie Geschlecht, Alter, Sprache, Buchstaben des Vor- oder Nachnamens oder Zahlen des Geburtsjahres dafür verwenden → Datenschutz). Dies auch im Antrag so dokumentieren.
- Für nicht-anonymisierte/nicht-pseudonymisierte Daten (z.B. Probanden-Addressen, Videos und Tonbandaufnahmen) besteht oft ein Plan, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu löschen. Aus dem Antrag sollte klar hervorgehen, wie sichergestellt wird, dass **Probandeninformationen nach Ablauf der genannten Frist auch tatsächlich gelöscht werden**.
    - Anonymisierte/pseudonymisierte Daten sollten natürlich gemäss der Fristen von Journalen, des SNF, der UZH etc. auf sicheren UZH-Servern aufbewahrt werden.
    - Bei Experimenten im Rahmen von Qualifikationsarbeiten, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Versuchsleitenden nach der üblichen Aufbewahrungsfrist noch immer im gleichen Institut angestellt sind, sollte dargelegt werden, wer für die Vernichtung der Daten verantwortlich ist.

Probandeninformation und Einverständniserklärung

- Unbedingt das EK Dokument zum **Mindestinhalt** beachten (siehe: https://www.phil.uzh.ch/de/forschung/ethik.html).
- Bei der Probandeninformation und Einverständniserklärung den Teilnehmenden **NICHT vorwegnehmend für die Teilnahme an der Studie danken.**
- Die **Freiwilligkeit der Teilnahme muss zu allen Zeitpunkten der Studie gegeben sein**.
    - Den Eindruck vermeiden, dass Probandinnen und Probanden "unter einer Pflicht stehen", den Anweisungen des Versuchspersonals Folge zu leisten; vielmehr sollte stets deutlich gemacht werden, dass alle Aspekte der Teilnahme – also nicht nur die Zustimmung zur Einverständniserklärung – freiwillig sind und Teilnehmende die Studie jederzeit abbrechen können.
      → In der schriftlichen und mündlichen Kommunikation mit und in Dokumenten für die Teilnehmenden Redewendungen wie “Pflichten”, “Obligationen”, oder «Fordern» vermeiden.
- **Satzbau und Wortwahl von Probandeninformation und Einverständniserklärung sollten möglichst einfach** und **frei von wissenschaftlichem Jargon** gehalten werden.
    - Die Dokumente sollten dem anzunehmenden Verständnisniveau von Probandinnen und Probanden entsprechen. Eine allgemeine Richtlinie ist z.B., dass in einer Studie mit Teilnehmenden aus der Normalbevölkerung auch jemand mit einer 7.-8. Klasse-Bildung den Inhalt verstehen können sollte.
    - Siehe z.B. auch *Swiss Ethics guidelines*:
        - https://swissethics.ch/assets/pos_papiere_leitfaden/leitfaden_deutsch_v1.0.pdf
        - für Kinder: https://swissethics.ch/assets/kinder_notfall/leitfaden_pi_kinder_d.pdf
- Die Probandeninformation sowie die **Einverständniserklärung möglichst kurz halten und auf die Mindestinformation beschränken**, insbesondere wenn die Studie online stattfindet, um einem „Wegklicken“ vorzubeugen.
- Immer das zuständige Institut (der PhF) auflisten.
- Immer auch die Kontaktinfo der EK (Ethikkommission der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Prof. Dr. Christopher Hopwood, chair.ethics.committee@phil.uzh.ch.) als mögliche Beschwerdestelle bzw. Anlaufstelle für ethische Belange in der Einverständniserklärung angeben.
  Beachten Sie, dass es sich bei unserer EK um die EK der PhF handelt (es gibt mehrere EKs an der UZH).
- Den Teilnehmenden **keine persönlichen Kontakt-Informationen der Forschenden mitteilen** (z.B. Wohnadresse), sondern immer die UZH/Institutsadresse angeben.

Zeitrahmen der EK Registrierungen

- Die EK Registrierung gilt **ab dem Zeitpunkt der Registrierungsemail** bzw. wenn die zu adressierenden Auflagen erfüllt sind (und nicht vorher!).
- EK Registrierungen sind **bis zu 4 Jahre gültig**. Sollte sich das Projekt innerhalb dieser Frist ändern und **sollte sich** dadurch **die Antwort auf eine der Fragen auf der Checkliste zu «ja» oder «vielleicht» ändern, dann** sollte das Projekt erneut begutachtet bzw. ein **Änderungantrag** gestellt werden.
- Die EK kann **keine rückwirkenden Registrierungen** erteilen – die Projekte sollten jeweils VOR der Durchführung zur Prüfung eingereicht werden.

Durchführung der Studie aus Sicht der Teilnehmenden

- **Bei komplexeren Studien** evtl. ein Dokument beilegen, das die Durchführung der Studie aus Sicht der Teilnehmenden dokumentiert.
- Dies ist für die EK wichtig, weil sie insbesondere auch den **Umgang mit den Teilnehmenden** evaluieren soll und diesen somit **nachvollziehen können** muss.

Spezialfall: Online Studien mit externen Anbietern

- Bei **Online Experimenten mit Benutzung externer Drittanbieter** müssen die Daten/Prozeduren auch den Anforderungen an Datensicherheit der UZH genügen https://www.dsd.uzh.ch/de/outsourcing/surveys.html.
- Im Ethikantrag den Datenschutz der externen Anbieter leicht verdaulich und verständlich dokumentieren. Ein wichtiger Punkt hier ist u.a., dass Daten, die im Namen der UZH erhoben werden, **NICHT für kommerzielle Zwecke weiterverwenden** sollten. Fragen, die die EK besonders interessieren sind u.a. die folgenden und sollten der EK in ein paar Sätzen beantwortet werden.

  1) Wie werden Teilnehmende durch den externen Dienstleister rekrutiert?

  2) Wie wird der *informed consent* durch den externen Dienstleister erlangt?

  3) Wie ist die vollständige Anonymität der Angaben gewährt?

  4) Wie können Teilnehmer abbrechen?

  5) Wie werden die Daten vom externen Dienstleister an die UZH Forschenden übermittelt? Werden die Daten dann noch weiter beim externen Dienstleister gespeichert (wenn ja, unter welchen Sicherheitsvorkehrungen) oder werden sie gelöscht?

  6) Wie werden die Teilnehmenden bezahlt? Wie viel Geld erhalten sie?

  7) Werden die Daten durch den externen Dienstleister weiterverwendet? (Falls für Marktforschungszwecke z.B. ist dies aus Ethik- und Datenschutzsicht problematisch.)
  Also: externe Anbieter, die schliesslich “Datenkraken” sind, vermeiden.

- Beachten Sie insgesamt, dass an der UZH nicht die EK, sondern die Abteilung für Datenschutzrecht für Fragen der Datensicherheit zuständig ist: https://www.dsd.uzh.ch/de.html
  - Bei Fragen zum Datenschutz sollte dort separat konsultiert werden.

Spezialfall: Psychologische Belastungen / Distress

- Falls depressive, suizidale o. ä. Symptome oder anderweitige schwerwiegende psychologische Belastungen abgefragt werden, am Ende der Befragung auch **Informationen für relevante Help-Hotlines anbieten**, an die sich die Teilnehmenden wenden könnten, bzw. ein klinisches Team einsatzbereit halten, an das sich Teilnehmende wenden können.

Spezialfall: Studien mit Kindern und Jugendlichen

- siehe Wegleitung: https://www.phil.uzh.ch/dam/jcr:9b6365ab-4c70-4c0c-90f3-004e1b33e338/PhF_Ethikkommission_Wegleitung.pdf
- siehe https://swissethics.ch/assets/kinder_notfall/leitfaden_pi_kinder_d.pdf

Spezialfall: Täuschungen

- Bei Täuschungen ist es extrem wichtig auf die *Risk-Benefit Ratio* zu achten. Siehe auch: https://www.swisspsychologicalsociety.ch/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Ethic_Guidelines/DE/d3-

ethische_richlinien18.dt_.pdf (S. 8): “Eine Täuschung der Versuchspersonen ist nur zulässig, wenn sie durch den zu erwartenden überwiegenden wissenschaftlichen oder praktischen Nutzen gerechtfertigt ist und der Forschungszweck keine alternativen Vorgehensweisen ohne Täuschung ermöglicht.”

- Sollte Täuschung Teil eines Experiments sein, ist es dringend erforderlich, dass die Versuchspersonen am Ende des Versuchs darüber **aufgeklärt** werden.
    - Informationen über die Täuschung sollten deutlich platziert und informativ aber knapp gehalten sein, um zu vermeiden, dass die Versuchspersonen diese übersehen.
    - Auch Versuchspersonen, die das Experiment vorzeitig abbrechen, sollten möglichst über Täuschungen aufgeklärt werden. Dies gilt auch für online Experimente.
- Bei Täuschungen mit Werbematerial sollten KEINE Namen existierender Firmen ohne deren Wissen verwendet werden. (Daher eher die Namen von **nicht-existierenden, also fiktiven** Firmen verwenden.)
    - Falls die Verwendung der Namen realer Firmen aus wissenschaftlichen Gründen notwendig erscheint, sollte das im Antrag begründet werden. Die Forscher sollten sich von diesen Firmen eine offizielle Erlaubnis dafür einholen und evtl. auch mit dem UZH Rechtsdienst konsultieren.

Spezialfall: Studien mit Gruppen oder Interaktion zwischen Probanden*innen

- Bei Versuchen, bei denen eine Interaktion zwischen Probandinnen und Probanden stattfindet, darauf hinweisen, dass zwar die Studien-/Universitätsmitarbeitenden unter Schweigepflicht stehen, dass aber die **Verschwiegenheit der anderen Teilnehmenden nicht garantiert werden kann**. (z.B., dass komplette Anonymität in Fokusgruppen nicht gewährleistet werden kann – auch wenn die Forschenden alle Daten anonym halten, könnten theoretisch andere Gruppenteilnehmer dies nicht tun).

Spezialfall: Studien im Ausland

- Für Studien, die im Ausland stattfinden, sollten Forschende jeweils (rechtlich) abklären, ob sie evtl. noch Zustimmung von dortigen lokalen Ethikkommissionen brauchen.

Spezialfall: Studien mit Microworkern

- Bei Nutzung von Plattformen wie MTurk und Prolific, die mit Microworkern arbeiten, auf faire Entlohnung mit einem **existenzsichernden Mindestlohn (*living wage*)** achten (z.B. in den USA: *minimum wage*).
- See also recent info from Prolific: “We care a lot about looking after our participants. ... Given the recent cost of living and inflation increases, as of 15th April 2022 we will be raising the minimum reward to £6/$8 an hour.” (But please note that a minimum wage is not always equivalent to a living wage).

Spezialfall: Studien im Rahmen von empirischen Seminaren

- Die **Dozierenden sollten ihren Studierenden Anleitung und Supervision zu ihrem Antrag** im Rahmen des Seminars anbieten.
- Ethikanträge im Rahmen von Seminaren sollten vor der Einreichung bei der EK von Dozierenden oder Tutoren geprüft werden!